

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Herausgegeben von der alt-katholischen Kirchengemeinde Ried i. J., Oberösterreich.

Erscheint am 1. jeden Monates und kostet ganzjährig mit Post für Oesterreich-Ungarn unter Briefverschluss Kr. 2.—, für Deutschland Mk. 2.50, für das übrige Ausland Fr. 3.50. Redaktionschluss am 25. jeden Monates. Geschäftsstelle: Alt-kathol. Pfarramt Ried i. J., O.Ö.

2. Jahrgang.

Ried i. J., am 1. Juli 1918.

Folge 1.

Zum 18. Juli.

Die Lehre von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes und deren Folgen für den Staat, für die Gesellschaft und für den einzelnen Menschen.

Etwas für nachdenkende Menschen.

Am 18. Juli 1870 wurde in der Bischofsversammlung im Vatikan zu Rom vom Papste folgender Satz zum Glaubenssatz (Dogma) der römischen Kirche erhoben: „Der römische Papst ist auch ohne Zustimmung der Kirche unfehlbar, wenn er als Hirte oder Lehrer aller Christen von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) eine den Glauben oder die Sitten betreffende, von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre entscheidet.“

Diese Lehre war ein Lieblingsgedanke der Jesuiten, an deren allgemeiner Anerkennung sie jahrhundertlang arbeiteten. Schon auf der Bischofsversammlung in Trient (1545—1563) hatte der damalige Jesuitengeneral Lainez versucht, diese Lehre zum Glaubenssatz erheben zu lassen, es scheint aber damals diese Lehre noch keine göttlich geoffenbarte Wahrheit gewesen zu sein, denn sie fand dort keine Zustimmung. Erst die vatikanische Bischofsversammlung im Jahre 1870 brachte ihre kirchliche Bestätigung. Damals stimmten von 24 deutschen Bischöfen bloß 4, von 60 österreichischen Bischöfen bloß 9 für diese neue Lehre. Bezüglich der Ungültigkeit des Beschlusses der damaligen Bischofsversammlung bemerkt Professor Dr. Johann Friedrich von Schulte in seinem Werke „Der Ultrakatholizismus“, Gießen, 1887, Seite 295: „Wenn von den Bischöfen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Hollands und Großbritanniens — von zusammen 566 allein 298, also weit über die Hälfte, am 18. Juli 1870 gar nicht vertreten waren, am 13. Juli über 100 gegen stimmten, so ist es unmöglich, zu behaupten, daß die Dekrete des 18. Juli die Zustimmung der Kirche gefunden haben. Die Bischöfe, welche am 18. Juli 1870 nicht anwesend waren, reprä-